

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Band: 1 (1848-1849)
Heft: (3)

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von mehreren Geistlichen des Bisthums Basel.

Solothurn, Sonnabend den 18. Wintermonat.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.

Wenn der Staat eine Kirche will, muß er sie nach ihrer Natur behandeln; will er sie beherrschen, so gedeiht sie nicht.

Sambuga.

Abonnements-Anzeige.

Die Kirchenzeitung für die katholische Schweiz erscheint alle Sonnabende einen Bogen stark, doch so daß bei jeder zweiten Nummer die zweite Hälfte des Bogens ein Erbauungsblatt einnimmt, welches auch besonders, die Nummer zu 1 Kreuzer, zu haben ist.

Die Kirchenzeitung kostet für die Monate November und Dezember in hier 8 Bogen, portofrei für den Kanton Solothurn 10 Bogen.

In Solothurn abonniert man in der unterzeichneten Buchhandlung, anderwärts bei den löbl. Postämtern. Man kann die Zeitung auch in Monatsheften durch den Buchhandel beziehen.

Einsendungen und Mittheilungen sind entweder an Unterzeichnete oder Herrn P. Hänggi, Stadtbibliothekar in Solothurn, zu adressiren.

Briefe und Gelder werden franko erbeten.

Solothurn. Scherer'sche Buchhandlung.

Die katholische Regierung von Freiburg.

In seinem Schreiben an den hochw. Bischof vom 25. September (siehe Kirchenzeitung, Nr. 2, S. 8) sagte der freiburgische Staatsrath: „Die 5 Kantone, welche das Bisthum bilden, haben sich bereits verständiget.“ Worüber haben sie sich verständiget? Ueber das Projekt, welches bei der frühern Konferenz der Diözesanstände die Regierung von Freiburg denselben vorlegen ließ, und welches wir hier, aus dem Französischen übersezt, abdrucken lassen?

„Der Staatsrath von Freiburg.

„Instruktion für die Konferenz der 5 Kantone, welche

bei den Angelegenheiten der Diözese von Lausanne und Genf betheiltigt sind.

„Die Kantone verbinden sich durch ein Konkordat, welches sie im Interesse des allgemeinen Friedens in Sachen der Religion schließen, und wobei sie zum Zwecke haben, ihre Souveränitätsrechte geltend zu machen, ohne das Dogma, den Glauben und die freie Ausübung der katholischen Religion anzutasten.

„Sie verpflichten sich gegenseitig, einer für alle und alle für einen, sowohl in Betreff aller Beschlüsse, die gefaßt werden, als der Maßregeln zu deren Vollziehung.

„Das Konkordat wird dem Vororte zur Bestätigung vorgelegt werden.

„Der Bischof wird von der Regierung angehalten werden, sich ohne Vorbehalt (sans restriction) der Staatsverfassung und den Gesetzen des Kantons zu unterwerfen, auf alle dawiderlaufende Ansprüche zu verzichten, namentlich auf den Gebrauch des Plazet bei Bewerbungen um geistliche Pfründen, welcher Mißbrauch durch die Synodalkonstitutionen eingeführt worden ist.

„Die Regierung von Freiburg wird ihm erklären, daß sie keiner Behörde, welche es auch sein möge, das Recht zuerkenne, das Grundgesetz des Staates (la charte constitutionnelle) durch dawiderlaufende Verordnungen oder Erlasse umzustossen (intervertir). Dem zu Folge wird sie fordern, daß jede bischöfliche Verordnung, jedes Pastoral Schreiben, jede Bekanntmachung des Bischofes der Genehmigung des Staates unterworfen, und daß die Synodalkonstitutionen mit den Zivilgesetzen in Einklang gebracht werden sollen.

„Diese Maßnahme wird durch die 5 Stände, aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles und des Interesses der katholischen Religion (?) unterstützt werden.

„Wofern der Bischof dieser Aufforderung nicht gehorchen sollte, so wird dieser Fall einer förmlichen Auflehnung gegen ein hoheitliches Konkordat mehrerer Kantone dem Vorort angezeigt werden, welches die wirksamsten Maßregeln berathen wird, um den Wirren, die aus einer solchen Widersegligkeit entstehen könnten, ein Ende zu machen.

„Die Kantone behalten sich überdieß die ihnen zu Gebote stehenden Maßregeln vor, indem sie dem Bischofe ihre Erlaubniß (*leur placet*) der fernern Ausübung der bischöflichen Funktionen entziehen.

„Die Stände erklären, daß sie, bei der nächsten Erledigung des Bisthums, von ihrem Souveränitätsrechte Gebrauch machen werden, indem sie sich die Wahl des Bischofes vorbehalten. Diese Wahl wird durch Abgeordnete statt finden, welche die Staatsräthe der Kantone nach folgendem Verhältniß ernennen:

„Der Stand Freiburg schickt 4 Abgeordnete, Genf 2, Waadt 1, Bern 1, Neuenburg 1.

„Der erste Abgeordnete von Freiburg wird das Wahlkollegium präsidiren.

„Der Erwählte wird den Eid der Treue auf die Verfassungen und Gesetze der Kantone schwören, welche die Diözese bilden.

„Die Ernennung der Mitglieder des bischöflichen Hofes bedarf der Gutheißung derjenigen Regierung, in deren Gebiet der Bischof seine Residenz hat.

„Die Wahl der Dekane in jedem Kanton bedarf der Genehmigung der betreffenden Regierung.

„Die Kandidaten des geistlichen Standes haben in jedem Kanton, bevor sie die Priesterweihe empfangen, eine Prüfung vor einer gemischten Kommission und nach einem gleichlautenden Programm zu bestehen. Diese Prüfung soll darthun, daß die Kandidaten die für die Ausübung ihrer Funktionen nothwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

„Der Kandidat, der einmal vom Bischofe und der betreffenden Regierung als wahlfähig erklärt worden, kann sich, ohne fernere bischöfliche Erlaubniß, für jede erledigte Pfründe der Diözese bewerben, jedoch unter Vorbehalt der Fälle kirchlicher Disziplin oder eines notorischen Hindernisses, das seit seiner Zulassung hinzugekommen ist.

„Die Kantone werden mit dem heiligen Stuhle in Unterhandlung treten, daß die Kirchenfeste auf kanonischem Wege aufgehoben oder auf den Sonntag versetzt werden, und daß die Fast- und Abstinenztage vermindert werden.

„Sollten diese Unterhandlungen kein genügendes Resultat liefern, so verpflichten sich die Kantone, den Festen, welche durch das bürgerliche Gesetz nicht eingesetzt oder bestätigt sind, jede Sanktion mit Strafbestimmung (*sanction pénale*) zu versagen; ausgenommen sind die Sonntage überhaupt und insbesondere das Fronleichnamfest, Weihnachten,

Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Verkündigung für den katholischen Kultus, und der Charfreitag und Mariä Verkündigung für den reformirten Kultus.

„Die konfordinenden Kantone erklären, daß sie in Betreff der katholischen Religion eine geistliche Gewalt nur für das anerkennen, was den Glauben und die Sakramente angeht. Sie erneuern die Verwahrungen, welche seiner Zeit gegen die Annahme der Entscheidungen (*décisions*) des Konziliums von Trient gemacht worden, Verwahrungen, welche, ohne den Glauben und die Sakramente anzutasten, zum Zwecke haben, den Regierungen fortwährend die alten Rechte, die Freiheiten der Schweiz und ihre Souveränität in Hinsicht der Disziplin, der Polizei und der hoheitlichen Ueberwachung des Kultus zu sichern.

„Die Kantone erklären überdieß, daß alle geistlichen Beamten und Pfründner Anspruch haben auf die Unterstützung der weltlichen Macht für die Ausübung ihrer Amtsgeschäfte inner den Grenzen der Gesetze, und daß der Staat sie in der Achtung, die ihrer Würde gebührt, schützen wird.

„Die Abgeordneten werden folgende Anträge stellen:

„Die konfordinenden Kantone werden das Exequatur für jede Kundmachung, die vom heiligen Stuhle kömmt, fordern.

„Sie werden auf ihrem Gebiete keine auszeichnende Kleidung für die Geistlichkeit dulden.

„Die Abgeordneten nehmen überdieß Theil an allen Eröffnungen, die gemacht werden, und haben die Vollmacht, denselben nach dem Gange der Verhandlungen und im Sinne gegenwärtiger Instruktion beizupflichten.

„Sie sind bevollmächtigt, den Anträgen, die den Punkten dieser Instruktion am nächsten kommen, beizustimmen.

„Der Konkordatsentwurf wird der definitiven Genehmigung des Großen Rathes unterlegt werden.

„Dienstag den 15. August 1848.“

Buchstift des päpstlichen Hofes an den hohen Vorort

in Bezug auf das von 5 Kantonen geschlossene Konkordat in kirchlichen Angelegenheiten.

Das Pariser-Journal, „l'Univers“, veröffentlicht folgendes aus guter und sicherer Quelle gekommenes Aktenstück aus Rom:

„An Schultzeiß und Staatsrath des löbl. Kantons Bern als eidg. Vorort.

„Nach Berichten öffentlicher Blätter haben unlängst die Abgeordneten der fünf die Diözese Lausanne und Genf bildenden Kantone einen vom Staatsrath des löbl. Kantons Freiburg vorgelegten Entwurf voll neuer und unstatthafter

Bestimmungen zum Nachtheil der katholischen Kirche bereits genehmigt, und es ist der entworfene Vertrag bereits der Berathung der Großen Rätthe jener Kantone, so wie der vorörtlichen Behörde unterstellt.

„Tief schmerzte diese Nachricht das Gemüth des hl. Vaters, welcher nach so vieler Mühe, die er selbst, so wie seine erlauchten Vorfahren, der Schweiz zuwandte, nach der äußerst gemäßigten Weise, wie er so Manches, was allenfalls der Unbill der Zeit zugerechnet werden konnte, duldete, nach der Langmuth, mit der er sich zu den der Kirche nur immer möglichen Opfern verstand, ganz andere Früchte zu hoffen berechtigt war.

„Zum Schmerz gesellt sich auch die Verwunderung beim Gedanken, daß solche Gesetze nicht etwa in einer Zeit vorgeschlagen werden, wo man mit der katholischen Religion ganz gebrochen hat oder sie nur duldet, sondern in einer Zeit, da die Bundesgesetzgebung Gewissensfreiheit verkündet und garantirt. Was demnach in andern Zeiten, wenn auch nicht gerecht, weil göttlichem und natürlichem Rechte der Kirche entgegen, aber doch mit den gesetzlichen und politischen Bestimmungen einiger Theile der Schweiz im Einklang gewesen wäre, steht dermal auch mit diesen in offenem Widerspruch; die Gewissensfreiheit kann nicht auf bloße innere Glaubensfreiheit beschränkt werden, deren Akte ihrer Natur nach der Herrschaft menschlicher Gesetze nicht unterliegen; damit diese Freiheit eine wahre sei, muß sie sich auch auf die Ausübung der Jedem durch seine Religion je nach seinem Stand und seiner kirchlichen Stellung gebotenen Pflichten ausdehnen.

„Freie Religionsübung verlangt für den Katholiken die Freiheit, die Sakramente zu empfangen und das Wort Gottes zu hören von Priestern und Hirten, die rechtmäßig, nach den kanonischen Gesetzen eingesetzt sind; denn diese Gesetze verpflichten den Katholiken, eher den öffentlichen Gottesdienst zu meiden, als mit nicht kanonisch eingesetzten Seelenhirten in kirchliche Gemeinschaft zu treten.

„Freie Religionsübung verlangt für die Seelenhirten selbst die Freiheit, die Gläubigen im göttlichen Gesetz zu unterrichten, ohne in dieser Beziehung von Staatsgesetzen oder dem Gutdünken der Regierungen abzuhängen; die Freiheit nach Vorschrift ihres Gewissens und nach kirchlichen Gesetzen den untergeordneten Geistlichen die Institution zu gewähren oder zu verweigern; die Freiheit unabhängig den für würdig Erachteten das Heiligthum zu öffnen, unwürdigen es zu verschließen; die Freiheit auch ferner, nachdem sie gesetzlich eingesetzt sind, ihr Amt, welches sie nach den Kirchengesetzen nicht einmal aufgeben dürfen, ungehindert zu verwalten; die Freiheit endlich den Erlassen des heiligen Stuhls Folge geben, mit demselben verkehren und in kirchlichen Dingen auch Akte der Jurisdiktion vollziehen zu dür-

fen, weil es im Wesen der katholischen Kirche liegt, daß ein Oberhaupt, von dem alle Glieder derselben abhängen, an ihrer Spitze steht. Das Alles umfaßt der Begriff von Kultusfreiheit, weil ohne solche Voraussetzungen die Verwaltung des bischöflichen Amtes ohne Verletzung der heiligsten Pflichten des Gewissens eines katholischen Priesters zur Unmöglichkeit wird.

„Diese Voraussetzungen alle aber werden zu nichte durch den Vertrag, welchen die Deputirten der fünf Kantone geschlossen haben sollen; vielmehr geht die dadurch über den Klerus verhängte Dienstbarkeit so weit, demselben eine ihn von den Laien unterscheidende Kleidung zu verbieten, während die Kirche selbst in der ältesten Zeit, da noch keine eigene priesterliche Kleidung eingeführt war, dennoch vorschrieb, daß sich in bestimmter Weise klerikalische Bescheidenheit von Weltstille unterscheide. Ja nicht nur die Kirche, sondern alle Völker glaubten von jeher, es müsse der Priester durch ein eigenes Gewand beständig an seine Pflicht erinnert werden, damit er im Umgang mit andern die Achtung vor sich selbst nicht vergesse, und gegenüber von Andern seiner Amtswürde nichts vergebe.

„Bei so wichtiger Sachlage kann das erlauchte Kirchenoberhaupt nicht schweigen, und hat daher in einem Zeitpunkt, da es noch von der Weisheit und Gerechtigkeit der kantonalen Großen Rätthe und des h. Vororts abhängt, die aus einem solchen Beschluß entspringenden traurigen Folgen zu verhüten, den unterzeichneten Staatssekretär beauftragt, Euer Excellenz und durch Hochselbe die Großen Rätthe der genannten Kantone zu bitten, dieses Geschäft in reiflichste Erwägung zu ziehen.

„In Betreff des löbl. Kantons Genf insbesondere kann der Unterzeichnete nicht umhin zu erinnern, daß der heilige Stuhl im Jahre 1819 in die Trennung jener Kirche von der Diözese Chambéry und deren Vereinigung mit dem Bisthum Lausanne nur mit Rücksicht auf einige Bestimmungen der Kantonalverfassung einwilligte, durch welche die schon vom König von Piemont in den Wiener- und Turinertraktaten zu Gunsten der Religion stipulirten Garantien bestätigt wurden. Und als diese Garantien später durch eine vom Kanton (Genf) dem verstorbenen Bischof Jenni aufgedrungene Konvention, (wenn auch in weit geringerem Grade, als es dermal durch das Konkordat der fünf Kantone beabsichtigt wird) verletzt wurden, so fand sich der heilige Stuhl veranlaßt, jene Konvention im Jahre 1844, da er von derselben Kunde erhielt, feierlich zu mißbilligen.

„Desgleichen wolle man sich erinnern, daß wenn der heilige Stuhl im Jahre 1820 dem Bischof und Klerus von Genf erlaubte, dem Staat den Eid der Treue und des Gehorsams gegen die Gesetze zu schwören, solches nur darum geschah, weil die feierliche Erklärung der Kantonsregierung,

daß man den Klerus zu nichts, was den Grundsätzen des katholischen Glaubens oder den Kirchengeboten (aux principes de la foi catholique, ni aux ordonnances de l'Eglise) zuwiderlaufe, verpflichten wolle, den Eid erlaubt machte. Es folgt daraus, daß wenn jene Erklärung explicite oder implicite zurückgezogen würde, wie es jetzt den Anschein hat, auch die vom heiligen Stuhle gegebene Bevollmächtigung, den Eid zu leisten, zurückgezogen wird.

„Schließlich kennt der heilige Stuhl weder in Bezug auf den Kanton Genf, noch auf einen der andern vier Kantone irgend eine Konzession, durch welche sein Recht, den Bischof frei zu wählen, beschränkt würde. Der heilige Stuhl pflegte jederzeit zu solchen Stellen Personen, die sich mit weltlichen Intriguen nicht befassen und somit für die Regierungen unverdächtig sind, zu ernennen; doch kann er keiner Regierung das Recht, Bischöfe zu ernennen, als ein der weltlichen Souveränität entspringendes, einräumen. Die kanonischen Gründe aber, aus welchen die Ernennung der Bischöfe andern Regierungen zugestanden wurde, fanden bis jetzt in den fraglichen Kantonen nicht statt.

„Daher kann der heilige Vater auch in dieser Beziehung nicht umhin, feierlich gegen den von den Abgeordneten der fünf Kantone geäußerten Anspruch auf solche Rechte sich zu verwahren; und indem Hochselber aus freundschaftlicher Rücksicht gegen E. Erzellenz den Unterzeichneten beauftragte, vorliegende Erklärung zu erlassen, schmeichelt er sich auch mit der Hoffnung, man werde ihm die Nothwendigkeit ersparen, andere Bestimmungen zu treffen, zu welchen ihn im Angesicht der katholischen Welt sein Gewissen verpflichten würde, wofern man die angeführten Gründe nicht genugsam würdigen wollte.

„Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen diesen Anlaß, E. Erzellenz seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern

„Rom, den 30. September 1848.

„G. Kardinal Soglia.“

Kirchliche Nachrichten.

Deutschland. Würzburg. Die Würzburger = Ztg. vom 9. November berichtet: „Gestern ist der neue Bischof von Fulda hier angekommen, somit sind nun alle deutschen Bischöfe, mit Ausnahme der meisten österreichischen hier versammelt; indes nehmen doch 3 österreichische Erzbischöfe daran Theil, der von Salzburg persönlich, der von Olmütz durch einen Stellvertreter, und der von Prag sandte ein sehr schönes Schreiben. Bräun ist gleichfalls durch einen Abgeordneten vertreten, und Linz wollte einen schicken. Wenn wir recht berichtet sind, hat der Erzbischof von Wien seinen Suffraganen die Zusammenkunft der deutschen Bischöfe gar nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig bekannt gemacht. Die

Sitzungen werden seit gestern im Franziskanerkloster gehalten; zu Anfang der nächsten Woche werden die Verhandlungen ihr Ende erreichen.“

Schweiz. Freiburg. Ueber die Gefangennahme des Hochw. Bischofs Marilley tragen wir nach verschiedenen öffentlichen Blättern Folgendes nach: Landjäger drangen in die Wohnung des Bischofes und erklärten ihm, die Bafonette hart vor den Leib haltend, seine Arretirung. Ein gewisser Herr Geinoz, der in letzter Zeit eine heftige Broschüre gegen den Bischof geschrieben, war von der Regierung, wie es scheint als außerordentlicher Polizeikommissär, hingeschickt, und dieser begleitete den Bischof zur Ueberwachung auf der ganzen Reise. Der Prälat hatte sein Festgewand angezogen, das Brevier unter den Arm genommen, sich mit einem Reisefack versehen (mehr mitzunehmen war nicht gestattet) und so überlieferte er sich den Häschern. Er wurde in einer Kutsche fortgeführt, welche Kavallerieoberst Wicki und Landjägerhauptmann Hartmann zu Pferd begleiteten. — Als der Bischof entfernt war, erhielten alle Bewohner des bischöflichen Palastes Hausarrest, und 4 Mann von der Bürgergarde, darunter 2 Großräthe, besetzten das Thor; diese thaten sich aus dem bischöflichen Keller so gütlich, daß sie alle berauscht wurden. — Später wurden alle Personen aus dem Palaste gewiesen, und überall die Siegel angelegt. — Von der Humanität, welche die waadtländer Truppen im Kanton zeigen sollen, werden schauerliche Beispiele erzählt, und wir wünschten aufrichtig, daß sie authentisch widerlegt würden. So wird von Attelens berichtet, mehrere Häuser seien dort in Brand gesteckt worden, und als das Feuer die Kirche, indem gerade der Pfarrer sich in derselben befand, ergriff, sei er eingeschlossen worden; doch sei zur rechten Zeit Hilfe gekommen u. s. w.

Die Konferenz der Diözesanstände hat folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Bischof Marilley übt in dem Sprengel von Lausanne und Genf keine bischöflichen Funktionen mehr aus; 2. er darf in keinem Kanton, über welche sich die Diözese erstreckt, wohnen; 3. der Staatsrath von Freiburg wird die nöthigen Maßregeln zur provisorischen Administration des Bisthums ergreifen, und Vorschläge zu einer Reorganisation desselben bringen.

So ist der Knoten zerhauen. An dem hochw. Bischof sind nicht nur die Kirchengesetze auf die grellste Weise verletzt worden, sondern er wird auf eine Art behandelt, wie sie selbst das bürgerliche Recht gegen den größten Verbrecher nicht gestattet; er wird ohne Gericht und Urtheil, durch eine wahre Kabinettsjustiz, entsetzt und verbannt!

Druckfehler in letzter Nummer. Seite 12, Spalte 2, Zeile 36, statt Verkündung lies: Verbündung.

Druck von Joseph Eschau.